



STIFTUNGSSATZUNG



STIFTUNGSSATZUNG

1. Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „WEISSER RING Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

2. Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Stiftung ist die

- a) Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten,
- b) Förderung der Kriminalprävention,
- c) Förderung der Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Kriminologie,
- d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere in Form der Aus- und Fortbildung von Kriminalitätsofferbetreuern, jeweils im Rahmen des § 52 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) direkte Zuwendungen und Hilfsmaßnahmen für Kriminalitätsoffer, beispielsweise in Form der Unterstützung von Opferfonds oder der Beratung bei und der Begleitung von Täter-Opfer-Ausgleichen und allgemeinen Ausgleichverhandlungen,
 - b) die Förderung der Erforschung der Situation von Kriminalitätsoffern und die Entwicklung und Erprobung von Methoden, Praktiken und wissenschaftlichen Ansätzen zur besseren Bewältigung der Opfersituation, beispielsweise durch Vergabe von Stipendien oder der Einrichtung eines Stiftungslehrstuhls,
 - c) das Angebot der Ausbildung von Opferhelfern und Lotsen in speziellen Programmen, beispielsweise Schulungen in Opferrechten, in Netzwerkarbeit oder in deliktsbezogenen Folgen.
- 2.3 Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise auch an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit der Satzung entsprechende Zwecke verwirklichen. Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und/oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck gemäß Ziffer 2.2 der Satzung im Rahmen ihrer steuerlichen Gemeinnützigkeit übernehmen.
- 2.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

3.1 Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem Anspruch auf Übertragung des Barbetrags in Höhe von EUR 200.000,-- gegenüber dem Stifter.

- 3.2 Die Stiftung steht weiteren Zustiftern offen. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet das Kuratorium durch Beschluss. Zustiftungen können von einer Mindesthöhe abhängig gemacht werden, deren Höhe in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums festzuschreiben ist. Spenden (Zuwendungen, die nicht für den Vermögensstock bestimmt sind) sind jederzeit und in jeder Höhe möglich. Die Annahme von Spenden bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand darf die Bestätigung nur versagen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3.3 Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Eine Umschichtung des Grundstockvermögens ist möglich. Das Grundstockvermögen, welches über das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung hinausgeht, kann teilweise in risikoarmen Wertpapieren angelegt werden.
- 3.4 Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- 3.5 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO sind zulässig.
- 3.6 Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des Stiftungszweckes und unter Berücksichtigung der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien und Empfehlungen. Ein Rechtsanspruch der durch die Stiftung Begünstigten auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

4. Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Jahresabschluss

- 4.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum zwischen Anerkennung der Stiftung und dem darauf folgenden Ende des entsprechenden Kalenderjahres bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 4.2 Die Stiftung ist zur sparsamen Haushaltsführung sowie zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der für Kaufleute geltenden Vorschriften verpflichtet. Sie hat auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Einen Wirtschaftsplan muss die Stiftung nur erstellen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn das Kuratorium dies beschließt.
- 4.3 Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen zur Kassenprüfung aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation geeigneten Person zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums benannt.

5. Stiftungsorgane

- 5.1 Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
- 5.2 Das Kuratorium kann als zusätzliches Organ einen Stiftungsrat berufen und personell besetzen. Sofern die Stiftung auch ihre Dachstiftungsfunktion ausübt, soll für jede verwaltete selbständige oder unselbständige Stiftung jeweils ein Mitglied durch Kuratoriumsbeschluss berufen werden. Darüber hinaus kann das Kuratorium Personen des öffentlichen Lebens in den Stiftungsrat berufen. Die Zahl der nicht aus verwalteten Stiftungen berufenen Stiftungsratsmitglieder soll

zwölf nicht übersteigen. Dem Stiftungsrat kommt ausschließlich beratende Funktion hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus den verwalteten Stiftungen sowie zur Einwerbung von Zustiftungen und Spenden zu. Das Kuratorium erlässt für den Stifterbeirat eine Geschäftsordnung.

- 5.3 Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Der Vorstand kann jederzeit einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach den §§ 86, 30 BGB bestellen. Der Vorstand hat in diesem Fall eine Dienstanweisung für den besonderen Vertreter zu erlassen, die die konkret zu erfüllenden Aufgaben definiert, wozu jedoch nicht die Anlage und die Verwaltung des Stiftungskapitals sowie die Entscheidung über die Verwendung der Erträge aus demselben gehören darf. Dem besonderen Vertreter kann eine Vergütung gewährt werden, wenn und soweit diese die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet.
- 5.4 Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen.
- 6.2 Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied der Geschäftsführung des Stifters angehören muss.
- 6.3 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Auch mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Bestellung der Nachfolge fort. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern durch Abberufung oder aus sonstigem Grunde werden deren Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt.
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.5 Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung über die Vergütung trifft das Kuratorium.
- 6.6 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen.

7. Aufgaben des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Dem Vorstand steht Gesamtvertretungsmacht in dem Sinne zu, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt sind, die Stiftung rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 7.2 Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - d) die Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß Ziffer 4.2 dieser Satzung und Vorlage an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands sowie Rechnungslegung und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde,
 - f) die Führung der Geschäfte der Stiftung,
 - g) die Entscheidung über die Annahme von Spenden gemäß Ziffer 3.2 dieser Satzung.
- 7.3 Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 25.000,-- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann einen Katalog mit weiteren zustimmungspflichtigen Geschäften erlassen.

8. Kuratorium

- 8.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal sieben natürlichen Personen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.2 Die Erstmitglieder des Kuratoriums werden von dem Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäftes bestellt. Danach ergänzt sich das Kuratorium im Wege der Kooptation aus dem Kreis des Bundesvorstandes des Stifters selbst (Selbstergänzung). Die Wahl des Nachfolgers eines Kuratoriumsmitglieds soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds möglich ist.
- 8.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Berufung und endet im fünften darauf folgenden Jahr nach der Kuratoriumssitzung, in der über die Entlastung des Vorstandes beschlossen wird. Auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- 8.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.5 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- 8.6 Mitglieder des Kuratoriums können nur aus einem solchen Grund, der einem wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB entspricht, mittels eines Vorstandsbeschlusses abberufen werden.

9. Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands (Ziffer 6.2 Satz 1 bleibt unberührt),
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, sofern dieser erforderlich ist,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- e) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß Ziffer 7.3,
- f) Erlass einer Richtlinie zur Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß Ziffer 3.6,
- g) Vorschlag von geeigneten Projekten und Beratung des Vorstands bei der Auswahl von Projekten und der Verwendung der Stiftungsmittel,

- h) Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen gemäß Ziffer 3.2 dieser Satzung,
- i) Entscheidung über die Errichtung eines Stifterbeirates gem. Ziffer 5.2,
- j) Erlass von Richtlinien für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands,
- k) Entscheidung über Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit anderen Stiftungen.

10. Beschlussfassung des Kuratoriums

- 10.1 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder zulässig.
- 10.2 Die Mitglieder können sich in den Sitzungen untereinander mit schriftlicher Vollmacht vertreten und vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann.
- 10.3 Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Vakanz des Amtes des Vorsitzenden dessen Stellvertreter.
- 10.4 Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 10.5 Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens zwei Mal pro Jahr. Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitgliedes ist der Vorsitzende verpflichtet eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte zu benennen. Die vorstehenden Formalitäten für die Einberufung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder darauf verzichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder im Falle dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Der Stiftungsvorstand hat ein jederzeitiges Teilnahmerecht an den Sitzungen des Kuratoriums. Weitere Teilnehmer an den Sitzungen können durch Beschlussfassung zugelassen werden.

11. Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Auflösung

- 11.1 Beschlüsse über Änderungen der Satzung, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung obliegen dem Kuratorium. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse darüber sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Änderung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke kann nur beschlossen werden, wenn die weitere Verwirklichung der Stiftungszwecke infolge veränderter Verhältnisse nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dabei ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur in der Weise zulässig, dass der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt. Modifikationen des Stiftungszwecks, die den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Stiftungszwecks unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.
 - b) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse die künftige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und der Einwilligung des Vorstands. Die durch den Zusammenschluss neu entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- c) Im Übrigen sind Satzungsänderungen grundsätzlich nur möglich, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen.
- 11.2 Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- 11.3 Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

12. Stiftungsaufsicht

- 12.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- 12.2 Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Kuratoriums anzuzeigen,
 - b) innerhalb von 12 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke bei der Stiftungsbehörde vorzulegen; der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts soll beigefügt werden.

13. Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V., Weberstraße 16, 55130 Mainz, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß Ziffer 2.2 oder für andere steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

14. Stiftungsaufsichtsbehörden

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörden sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Die WEISSER RING Stiftung ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen.
Diese unabhängige Dachorganisation steht seit mehr als 60 Jahren für die Förderung des
gemeinwohlorientierten Stiftungswesens. Sie vertritt 6.000 Stiftungen und setzt sich dafür ein,
dass die Rahmenbedingungen des stifterischen Handelns nachhaltig verbessert werden.

Auf den Internetseiten des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org) finden
Sie auch eine ausführliche Broschüre über die Grundsätze guter Stiftungspraxis.

Vorstand

Vorsitzender Richard Oetker
Stellv. Vorsitzender Dr. Guido Krüger

Kuratorium

Vorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter
Stellv. Vorsitzender Erwin Hetger

Geschäftsführung

Walter H. Bischof

WEISSER RING Stiftung

Weberstraße 16 • 55130 Mainz • Tel.: 06131 - 83 03 - 37 • Fax: 06131 - 83 03 - 60
info@weisser-ring-stiftung.de • www.weisser-ring-stiftung.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG, Essen • Konto-Nr. 1505098 00 • BLZ 36070050
IBAN: DE44 3607 0050 0150 5098 00 • BIC: DEUTDE33XXX